

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll die Entwicklung junger Menschen fördern und Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen (§ 8 SGB I). Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können Angebote der Jugendarbeit in Anspruch genommen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Dabei sind jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. (§§ 11, 12 und 14 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII). Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beschließt daher die folgenden

Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung und Antragsberechtigung

- 1.1. Nach diesen Richtlinien werden Veranstaltungen und Maßnahmen mit jugendpflegerischem Charakter bezuschusst, die als förderfähig anerkannt werden und für jedermann offen sind. Diese zeichnen sich aus durch Freiwilligkeit der Teilnahme, Vielfalt an Methoden und Zielen und altersspezifischer Gliederung. Junge Menschen erhalten damit die Möglichkeit zur Selbstbestimmung und Selbstfindung, zur Erholung und Entspannung, zu Gesprächen und Kontakten.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 1.3. Die Bezuschussung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.4. Zuwendungen können von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, Jugendvereinen, -initiativgruppen und -verbänden und Kommunen beantragt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt und
 - gemeinnützige Ziele verfolgt.
- 2.2. Bezuschusst werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben.
- 2.3. Junge Volljährige sind förderfähig zu berücksichtigen bei Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit und nachgewiesener Bedürftigkeit sowie bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere bei anerkannten Jugendleiter-Lehrgängen. Diese Prüfung erfolgt im Sinne § 90 SGB VIII. Für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit ist die Förderung ausländischer Teilnehmer grundsätzlich möglich, wenn die Maßnahmen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen stattfinden.
- 2.4. Nicht bezuschusst werden Veranstaltungen und Angebote, die nur dem organisatorischen Aufbau des Trägers, Vereins oder Verbandes dienen oder rein wettkampfähnlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.
- 2.5. Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2.6. Eine Förderung entfällt auch ganz oder teilweise, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig gewährleistet werden kann.
- 2.7. Zur personellen Absicherung von Maßnahmen und Veranstaltungen nach dieser Richtlinie sind die vorhandenen Angebote im Landkreis zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen. Für Betreuer von Maßnahmen wird entsprechend der Punkte 3.2., 3.3. und 3.4. der Richtlinie eine max.

Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 18,00 € pro Tag anerkannt. Referenten sind im Interesse von Kindern und Jugendlichen und im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel so zu wählen, dass die Honorare in der Regel 25% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Personalkosten von Mitarbeitern der Träger werden nicht anerkannt. Ehrenamtlich geleistete Stunden werden in der Finanzierung von Maßnahmen nicht berücksichtigt.

- 2.8. Die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen und Festlegungen des Jugendförderplanes des Landkreises für Maßnahmen der Jugendarbeit sind bindend.

3. Art und Form der Zuwendungen

- 3.1. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als nicht zurückzahlbarer Zuschuss.

3.2. Kinder- und Jugendfreizeiten

- 3.2.1. Kinder- und Jugendfreizeiten sind Veranstaltungen mit Übernachtungen, die im Sinne einer ganzheitlichen Jugendarbeit die sozialen, emotionalen und rationalen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen fördern sollen. Dies sind vor allem Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung an verlängerten Wochenenden in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen im Ausland sind in begründeten Einzelfällen förderfähig. Freizeiten werden unter Beteiligung der Betroffenen von den Trägern selbst inhaltlich vorbereitet und durchgeführt.

- 3.2.2. Die Freizeiten werden unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter durchgeführt.

- 3.2.3. An der Freizeitmaßnahme müssen mindestens 7 Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. Die Dauer muss mindestens 2 und darf höchstens 14 Tage betragen (An- und Abreisetag gelten als ein Teilnehmertag). Ab 7 Teilnehmern wird ein Betreuer und für je weitere 7 Teilnehmer ein weiterer Betreuer grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

- 3.2.4. Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und förderfähigem Teilnehmer und Betreuer.

3.3. Internationale Jugendarbeit

- 3.3.1. Internationale Jugendarbeit umfasst Maßnahmen, die jungen Menschen helfen, andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennen zu lernen. Es sind Maßnahmen der Begegnung und des Austausches mit Jugendgruppen anderer Länder, die in der Regel langfristig und kontinuierlich in die Arbeit des Trägers eingebunden sind.

- 3.3.2. Bezuschusst werden Maßnahmen im In- und Ausland. An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen im förderfähigen Alter teilnehmen. Die Dauer muss mindestens 7 und darf höchstens 21 Tage betragen (An- und Abreisetag gelten als ein Teilnehmertag). Ab 7 Teilnehmer wird ein Betreuer und für je weitere 5 Teilnehmer ein weiterer Betreuer grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

- 3.3.3. Der Zuschuss für Maßnahmen im Ausland beträgt 7,50 € pro Tag und förderfähigen Teilnehmer. Für Maßnahmen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen beträgt der Zuschuss pro Tag und förderfähigem Teilnehmer und Betreuer 4,00 €.

- 3.3.4. Dem Antrag sind die Einladung des ausländischen Partners und eine ausführliche Programmbeschreibung beizufügen.

3.4. Außerschulische Jugendbildung

- 3.4.1. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Veranstaltungen, in denen Inhalte mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher, weltanschaulicher, religiöser und technischer Bildung auf der Grundlage eines didaktisch methodischen Konzeptes, vermittelt werden (z.B. Seminare, Kurse, Fortbildungsmaßnahmen).

- 3.4.2. Bei Seminaren zur Ausbildung zum Jugendgruppenleiter mit Jugendleitercard sind alle Teilnehmer mit Wohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen förderfähig.
- 3.4.3. Gefördert werden Tagesseminare mit einer Mindestdauer von 5 Stunden und einer Mindestteilnehmerzahl von 10 mit 3,00 € pro Teilnehmer. Mehrtägige Maßnahmen werden mit 6,00 € pro Tag und Teilnehmer und Betreuer, bei einer Mindestdauer von 2 Tagen (An- und Abreise ist ein Tag) bezuschusst.
- 3.4.4. Bei Antragstellung ist das Bildungsprogramm vorzulegen.

3.5. Projekte

- 3.5.1. Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte, die aus anderen Förderrichtlinien des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nicht bezuschusst werden und die als einmalige innovative Einzelmaßnahmen ausgewiesen sind. Die Projekte sollen auf eine qualitative Veränderung von konkreten Problemlagen junger Menschen in einem bestimmten Sozialraum oder sozialen Kontext (Ziel und Zielgruppe bzw. Aufgabenfeld) sowie auf die Entwicklung der Jugendhilfeeinfrastruktur gerichtet sein.
- 3.5.2. Projekte können bis zur Höhe von 500,00 € gefördert werden.
- 3.5.3. Den Antragsunterlagen ist eine Konzeption, einschließlich der Beschreibung der Zielgruppe beizufügen.

3.6. Jugendarbeit an Schulen

- 3.6.1. Jugendarbeit an Schulen (Regelschulen, Gymnasien und in Ausnahmefällen an Förderschulen), soll die Herausbildung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen, zum Abbau von Benachteiligung beitragen und die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikationsfähigkeit forcieren. Darüber hinaus sollen Kooperationsstrukturen aller Partner eines Sozialraumes, die an der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, unterstützt und gestärkt werden. Zwischen dem Antragsteller und der jeweiligen Schule ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen und diese – einschließlich des Antrages – durch Beschluss der Schulkonferenz zu bestätigen.
- 3.6.2. Gefördert werden Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen, deren Lebenssituation sowie deren geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Bedarfsermittlung hinsichtlich der Freizeit- und Bildungsinteressen der Kinder- und Jugendlichen erfolgt unter Einbeziehung der Schüler, des Kollegiums sowie der Eltern.
- 3.6.3. Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Förderantrag erfolgen. Zur Abstimmung der Angebote im Sozialraum ist die Einbeziehung der jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeit für Jugendarbeit erforderlich.
- 3.6.4. Bei der Auswahl von Personen, welche im Rahmen des Projektes mit pädagogischen Aufgaben betraut werden, ist deren persönliche Eignung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ausbildung bzw. eine aufgrund besonderer Erfahrungen vergleichbare Fähigkeit im Bezug auf die geforderte Tätigkeit ist nachzuweisen.
- 3.6.5. Eine Förderung erfolgt nur bei einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme von 5 Schülern. Die Angebote müssen kontinuierlich und sollen mindestens einmal wöchentlich auf die Dauer eines Schulhalbjahres angelegt sein. Ausgenommen von der Dauer eines Schulhalbjahres sind Kurzzeitangebote, die auf eine Laufzeit von drei Monaten begrenzt sind. Die verkürzte Laufzeit ist in der Projektbeschreibung zu begründen. Vorrangig gefördert werden Maßnahmen mit altersgemischten Angeboten und insbesondere Maßnahmen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- 3.6.6. Bei förderfähigen Maßnahmen erfolgt eine Anteilsfinanzierung unter der Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 90%. Durch den Antragsteller ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10% in Abstimmung mit der Schule zu regeln.

Drittmittel im Rahmen von Teilnehmerbeiträgen können geltend gemacht werden. Eine Eigenbeteiligung in materielltechnischer Hinsicht ist nicht möglich.

Ist eine rein ehrenamtliche Tätigkeit nicht realisierbar, sind Honorarkosten bis zu 10 € pro Zeitstunde anrechnungsfähig. Gefördert werden projektbezogene und angemessene Sachkosten für die jeweilige Maßnahme in Form von:

- a) Verbrauchsmaterialien,
 - b) Reisekostenausgaben und Eintrittsgeldern (mit einer Eigenbeteiligung der Teilnehmer von mindestens 50%) und unter der Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes,
 - c) Geräten, Spiel- und Arbeitsmaterialien,
- wenn deren Einzelanschaffungswert unter 400 € liegt. Eine Förderung investiver Maßnahmen ist ausgeschlossen.

3.7. Nichtinvestive Förderung von Jugendräumen bzw. Jugendklubs

- 3.7.1. Gefördert wird die Ausstattung von Räumen der offenen Jugendarbeit, die im Jugendförderplan des Landkreises erfasst sind und den Standards für offene Jugendräume entsprechen.
- 3.7.2. Die Finanzierung umfasst Materialkosten bei der Renovierung sowie notwendige Ausstattung. Darüber hinaus können sozial-pädagogisch wertvolle Materialien für die inhaltliche Arbeit im Jugendraum bezuschusst werden. Der Einzelanschaffungswert darf 400,10 € nicht übersteigen.
- 3.7.3. Die Höhe der Zuwendung für Renovierung und Ausstattung beträgt bis zu 1.000 €, für Material zur inhaltlichen Arbeit bis zu 250 €. Je Jugendraum kann ein Gesamtzuschuss in Höhe von maximal 1.000 € gewährt werden. Förderungen nach dieser Ziffer sind grundsätzlich erst nach einem Zeitraum von 2 Jahren erneut möglich.
- 3.7.4. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Kommune zu Notwendigkeit, Art und Umfang und der finanziellen Beteiligung an der Einrichtung beizufügen.
- 3.7.5. Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren.
- 3.7.6. Über Gegenstände ab einem Wert von 50 € ist eine Inventarisierung vorzunehmen und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.

4. Verfahren

- 4.1. Die Entscheidungen über die Anträge trifft das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 4.2. Der Antrag ist grundsätzlich, mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn, für Angebote nach Punkt 3.6. zum 31.10. des Vorjahres beim Jugendamt des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen einzureichen.
- 4.3. Bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen können nicht finanziert werden.
- 4.4. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- 4.5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. In begründeten Einzelfällen kann eine Vorauszahlung beantragt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2006 (Beschluss-Nr. Kreistag 7-13-2006) in Kraft. Die vom Kreistag beschlossenen Richtlinien vom 26.06.2003 (Beschluss-Nr. 5-26/2003) treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.